



**Satzung
des
Gordon Setter Club Deutschland e.V.**

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| §1 | Name, Sitz, Verbandzugehörigkeit und Geschäftsjahr | 3 |
| §2 | Zweck und Aufgabe des Vereins..... | 3 |
| §3 | Form der Mitgliedschaft | 4 |
| §4 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| §5 | Rechte und Pflichten des Mitglieds | 5 |
| §6 | Verlust der Mitgliedschaft..... | 5 |
| §7 | Die Organe des Vereins | 6 |
| §8 | Die Mitgliederversammlung | 6 |
| §9 | Der Gesamtvorstand..... | 8 |
| §10 | Der Vorstand | 10 |
| §11 | Die Kommissionen | 10 |
| §12 | Vereinsstrafen..... | 12 |
| §13 | Offizielles Mitteilungsblatt..... | 12 |
| §14 | Die Auflösung des Vereins | 13 |
| §15 | Gültigkeit..... | 13 |
| §16 | Sonderbestimmungen | 13 |

§1 Name, Sitz, Verbandzugehörigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gordon Setter Club Deutschland e.V., in Abkürzung "GSCD". Er wurde am 8. August 1981 gegründet, hat seinen Sitz in Ibbenbüren und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer 10371 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzupassen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und unterwirft sich und seine Mitglieder der Satzung des JGHV und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nicht im Gegensatz zu geltendem VDH/FCI-Recht stehen. In Angelegenheit der Zucht geht allerdings in Fällen widerstreitender Interessen das Satzungs- und Ordnungsrecht des VDH vor. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum JGHV unterwirft sich der GSCD der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Internationalen Gordon Setter Club.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind:
 1. Die Reinzucht des Gordon Setters nach dem bei der FCI hinterlegten Standard 6 sowie dessen jagdliche Eigenschaften und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.
 2. Die Führung eines Zuchtbuches und die Festlegung der Zuchtbestimmungen.
 3. Die Ausbildung von Leistungs- und Ausstellungsrichtern.
 4. Die Veranstaltung von Prüfungen nach der Prüfungsordnung des GSCD sowie Ausstellungen gemäß der Ausstellungsordnung des GSCD.
 5. Die regelmäßige Information der Mitglieder durch eine Vereinszeitschrift und eine Internetseite.
 6. Die Unterstützung der Mitglieder bei der Zucht und der Ausbildung ihrer Hunde.
 7. Die Information der Öffentlichkeit über die Rasse Gordon Setter.
 8. Die Förderung und Unterstützung eines übergeordneten Verbandes für Englische Vorstehhunde.
 9. Wenn ein solcher Verband gegründet ist, kann die Betreuung der Aufgaben 3, 4, 5, und 6 teilweise diesem Verband übertragen werden, soweit die eigene Entwicklung dadurch nicht eingeschränkt wird.

10. Sicherstellung tierschutzrechtlicher Belange insbesondere durch Regelungen im Zusammenhang mit der Zucht und der Haltung der Hunde.
- (2) Die Ordnungen des Vereins sind:
- Zuchtordnung
 - Prüfungsordnung
 - Ausstellungsordnung
 - Ausbildungsordnungen für Leistungs- und Ausstellungsrichter
- Falls erforderlich, können weitere Ordnungen aufgestellt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Form der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus vorläufigen, ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder fördern und unterstützen die Aufgaben des Vereins. Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vorläufig durch den Gesamtvorstand in den Verein aufgenommen. Wenn gegen die vorläufige Aufnahme innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung in den Clubnachrichten keine Einsprüche mit Begründung an ein Gesamtvorstandsmitglied gerichtet worden sind, wird aus der vorläufigen die ordentliche Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn:
1. die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag bezahlt sind und dem Antragsteller die Mitgliedskarte zugestellt worden ist.
 2. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand ernannt.
 3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
1. Personen, die in ihrem Besitz stehende Gordon Setter - gleich ob Hündin oder Rüde - anderen Personen in Hundevereinigungen oder sonstigen Zusammenschlüssen, die nicht von der FCI bzw. VDH anerkannt sind, für die Zucht zur Verfügung stellen, in der Zucht einsetzen oder auf deren Ausstellungen vorführen.
 2. Personen, die die Zucht ausschließlich mit Gewinnerzielungsabsicht als Grundlage zur wirtschaftlichen Vollexistenz nutzen sowie kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“. Hierbei handelt es sich um Personen, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und

Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen und die artgerechte Haltung und Behandlung der Hunde nicht nachweisen.

§5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie erhalten die Vereinszeitschrift kostenlos. Sofern diese Einrichtungen auch Nichtmitgliedern zur Verfügung stehen, zahlen diese erhöhte Sätze und Gebühren. Gleiches gilt für die Teilnahme an Prüfungen des GSCD.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Ein vorläufiges Mitglied und Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Briefwahl oder Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung und die Ordnungen des Vereins an und ist verpflichtet,
 1. Die Belange des Vereins zu fördern.
 2. Den Gesamtvorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
 3. Ihm übertragene Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
 4. Die Beiträge bis 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Falls der Beitrag trotz Mahnung bis zum 30. Juni nicht eingeht, ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds.

- (4) Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung beitragsfrei, behalten aber alle Rechte.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind beitragsfrei. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Anträge zur Änderung der Satzung sind bis zum 20. Januar eines Jahres schriftlich beim Gesamtvorstand zu stellen und von diesem in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Tod.
 2. Austritt. Der Austritt ist per Brief oder Fax schriftlich zu erklären. Auch im Jahr des Austritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 3. Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt grundsätzlich durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung **mit sofortiger Wirkung**.
Der Antrag auf Ausschluß ist dem Gesamtvorstand mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Darstellung des ihm zugrunde liegenden Lebenssachverhaltes und unter Benennung vorhandener Beweismittel vorzulegen. Der Ausschlußantrag ist vom Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung zu stellen und zu begründen.
Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist mit einer Frist von 4 Wochen (Zugang

- beim Vorstand) die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen und eine zum Ausschluss führende Beanstandung zu beseitigen.
- (2) Der Ausschluss kann unter den Voraussetzungen des §6 Abs.1 Nr.3 bei grober oder beharrlicher Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins erfolgen.
- (3) Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes soll in der Regel erfolgen:
1. Bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen, bei Fälschung der Ahnentafel oder deren betrügerischer Verwendung sowie bei betrügerischem Hundehandel.
 2. Bei Betrug oder Täuschung auf Prüfungen oder Zuchtschauen.
 3. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 4. Bei Nichtzahlung des Beitrags trotz zweifacher erfolgloser Mahnung.
 5. Bei züchterischer Aktivität außerhalb der Regularien des GSCD, bzw VDH/FCI.
 6. Bei Verstößen nach § 4 (2) Ziffer 1 und 2 dieser Satzung

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. Der Gesamtvorstand
4. Kommissionen

Ständig eingerichtete Kommissionen sind:

- Zuchtkommission
- Ausstellungs- und Ausstellungsrichterkommission
- Prüfungs- und Leistungsrichterkommission.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Gesamtvorstandes.
 2. Die Entlastung des Gesamtvorstands
 3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer Aufnahmegebühr.
 5. Die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 6. Die Festsetzung des Haushaltsplanes.
 7. Die Wahl des Gesamtvorstandes und des Vorstandes. Sie beauftragt dazu einen Wahlleiter mit der Durchführung der Wahl.
 8. Die Bestätigung der Kommissionen und der Kommissionsmitglieder auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
 9. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Kassenprüfer können nur einmal in Folge wiedergewählt werden. Bei kurzfristigem Ausfall eines oder beider Kassenprüfer während des Berichtszeitraumes hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit den gewählten Kassenprüfern für adäquaten personellen Ersatz zu sorgen, damit die Kasse gemäß den Vorgaben überprüft werden kann.

10. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

- (2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Halbjahr statt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder durch die Vereinszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Dringlichkeit und Behandlung von Anträgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Gesamtvorstand unter den gleichen Bedingungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert.
- (4) Bei der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied stimmberechtigt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Wahlen zum Gesamtvorstand und Vorstand erfolgen einzeln und in geheimer Abstimmung.
- (7) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Tonaufnahmen der Versammlung sind zugelassen. Im Protokoll ist festzustellen:
 1. Die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung.
 2. Die satzungsgemäße Bekanntgabe der Tagesordnung.
 3. Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Das Stimmenverhältnis und die Art des Abstimmens.
 5. Die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse.

Das Protokoll ist in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.

§9 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die für folgende Aufgaben zuständig sind:
 1. Präsident
 2. Zuchtwesen
 3. Prüfungswesen
 4. Ausstellungswesen
 5. Finanzen
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Satzung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.
Stand 18. Juni 1997, geändert am 28. Mai 2011, aktualisiert am 27.05.2017

Wählbar sind alle uneingeschränkt geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder. Für einzelne Aufgaben werden besondere Kompetenzen gefordert. Ein Amt als gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes kann nicht ausüben, wer noch Mitglied in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Verein des VDH ist und dort Träger eines Amtes und oder züchterisch tätig ist.

- (3) Die Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Dazu tagt er mindestens zweimal jährlich. Er schlägt Ausstellungsrichter und Leistungsrichter zur Ernennung vor. Er beschließt die Ordnungen und veröffentlicht diese umgehend in der Vereinszeitschrift. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Ort, Teilnehmer und behandelte Themen und Beschlüsse festhalten. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- (5) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands werden mehrheitlich gefasst. Über die Sitzungen des Gesamtvorstands und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse des Gesamtvorstands können im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (6) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, leitet die satzungsgemäße Arbeit des Gesamtvorstandes und beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens fünf Tagen ein. Der Präsident muss Jäger, seit mindestens fünf Jahren Mitglied im GSCD sein und die Rasse kompetent vertreten können.
- (7) Das für die Zucht zuständige Vorstandsmitglied hat die Aufgabe, die Züchter bei der Zucht zu beraten und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen zu überwachen. Es führt das Zuchtbuch, ist Anlaufstelle für die Welpenvermittlung und nimmt die Würfe ab. Falls erforderlich, wird dazu personelle Unterstützung geschaffen. Insbesondere können für die Wurfabnahme zusätzlich Personen beauftragt werden und für die Welpenvermittlung eine gesonderte Stelle eingerichtet werden. Das für das Zuchtwesen zuständige Vorstandsmitglied sollte mindestens drei Würfe im GSCD gezüchtet haben, fachlich kompetent sein und züchterische Erfahrung haben.
- (8) Das für das Prüfungswesen zuständige Vorstandsmitglied veranlasst das Abhalten von Prüfungen und überwacht die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen ebenso wie die Ausbildung der Leistungsrichter. Es stellt den Kontakt mit anderen Vereinen im In- und Ausland im Hinblick auf die Prüfungsfragen her und vertritt seinen Bereich bei übergeordneten Organisationen, insbesondere beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV). Es ist darüber hinaus dafür verantwortlich, dass den interessierten Hundehaltern und Führern auf geeignete Art und Weise Beratung zur Ausbildung der Hunde für den jagdlichen Gebrauch und für Prüfungen gegeben wird. Das für das Prüfungswesen zuständige Mitglied des Vorstands muss im Sinne der Ausbildungsordnung des GSCD anerkannter Leistungsrichter sein.
- (9) Das für das Ausstellungswesen zuständige Vorstandsmitglied veranlasst die Durchführung von Zuchtschauen und Ausstellungen und überwacht formal die Ausbildung von Zuchtrichtern. Es stellt den erforderlichen Kontakt mit anderen Vereinen im In- und Ausland her im Hinblick auf Ausstellungsfragen, insbesondere auch mit dem VDH. Es ist verpflichtet, den Standard der Rasse wie er von der FCI herausgegeben wird, bekannt zu geben und auf eine standardgerechte Bewertung durch die Ausstellungsrichter zu achten.

Das für das Ausstellungswesen zuständige Vorstandsmitglied soll Ausstellungsrichter sein, muss mindestens jedoch eine ausreichende Erfahrung als Sonderleiter bei Ausstellungen des GSCD haben.

- (10) Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins. Es führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und sammelt die Belege. Es führt die Mitgliederliste. Es veröffentlicht vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand eine Bilanz über das abgelaufene Geschäftsjahr in der Vereinszeitschrift. Zusammen mit den anderen Gesamtvorstandsmitgliedern stellt es bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr auf, der in der folgenden Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied soll fachliche Kompetenz und Vereinerfahrung haben.
- (11) Das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vorstandsmitglied ist in Abstimmung mit dem Vorstand für die Herausgabe der Vereinszeitschrift und die Pflege der website/homepage verantwortlich. Darüber hinaus soll es Möglichkeiten wahrnehmen, in geeigneten Zeitschriften, bei Veranstaltungen und bei Verbänden die Rasse und ihre Leistungsfähigkeit darzustellen, diese Kontakte ausbauen und pflegen. Das für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Vorstandsmitglied soll fachliche Kompetenz und Vereinerfahrung haben.
- (12) Wird ein Vorstandsposten vakant, wird bis zur Neuwahl die Aufgabe durch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes kommissarisch wahrgenommen. Alternativ kann der vakante Posten auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung auch für den Rest der Laufzeit der Wahlperiode durch Wahl neu besetzt werden.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern: Dem Präsidenten, welcher direkt von der Mitgliederversammlung gewählt wird, und seinem ebenfalls von der Mitgliederversammlung aus dem Gesamtvorstand zu wählenden Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter des Präsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.
- (3) Stehen der Präsident und sein Stellvertreter auf Dauer nicht zur Verfügung, bestimmt der Restvorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Präsidenten, der bis zu einer Neuwahl die gesetzliche Vertretung des Vereins übernimmt.

§11 Die Kommissionen

- (1) Die Kommissionen beraten und unterstützen den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Ihre Mitglieder werden vom Gesamtvorstand, entsprechend den für die einzelnen Kommissionen festgesetzten Voraussetzungen für die Dauer von drei Jahren vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können von Amts wegen einen Sitz in einzelnen Kommissionen haben.

Für Kommissionsmitglieder gilt dieselbe Regelung im Hinblick auf die Mitgliedschaft in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Verein des VDH wie für Gesamtvorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 2.

- (2) Die Kommissionen bestehen in der Regel aus fünf, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern. Eine Kommission kann nur in begründeten Ausnahmefällen mit mehr als einem Gesamtvorstandsmitglied besetzt sein. Die Kommissionsmitglieder bestimmen aus ihren Mitgliedern einen Sprecher. Die Kommissionen treten je nach Erfordernis zusammen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die Ort, Teilnehmer und behandelte Themen und Beschlüsse festhalten. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- (3) Die Zuchtkommission
Die Zuchtkommission unterstützt den Gesamtvorstand in Fragen der Zucht. Sie erarbeitet insbesondere Vorschläge und Ergänzungen zur Zuchtordnung und Maßnahmen zur Umsetzung der Zuchtziele, die sich auf die Veranstaltungen des Clubs auswirken. Drei Mitglieder der Kommission müssen erfahrene Züchter sein, die mindestens drei Würfe im GSCD gezüchtet haben. Ein Mitglied ist das Vorstandsmitglied für Zuchtwesen während der Dauer seiner Amtsperiode.
- (4) Die Ausstellungs- und Zuchtrichterkommission
Die Ausstellungs- und Zuchtrichterkommission unterstützt den Gesamtvorstand in Fragen des Ausstellungswesens. Sie erarbeitet insbesondere Vorschläge zur Umsetzung der VDH-Richtlinien zur Ausbildung von Zuchtrichtern, die Durchführung clubinterner Ausstellungen und der Vergabe von Clubtiteln. Sie ist darüber hinaus für die Annahme der Bewerber, sowie für die Ausbildung, Schulung, Zulassung und spätere Ernennung zuständig. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens einem in die Lehr- und Prüfungsrichterliste des VDH eingetragenen Prüfungsrichter sowie zwei Lehrrichtern, die ebenfalls in die Lehr- und Prüfungsrichterliste des VDH eingetragen sein müssen, zusammen.

Kann keine Prüfungskommission zur Ausbildung der Zuchtrichter gemäß dieser Vorgaben eingerichtet werden, so obliegt die Annahme der Bewerber, seine Ausbildung, Schulung, Zulassung und spätere Ernennung zum Zuchtrichter trotzdem dem GSCD, wobei der Vorstand des GSCD den VDH mit der Erbringung der Ausbildung als Dienstleistung beauftragen kann. Es kann eine Kommission aus von der VDH-Zuchtrichterliste zur Verfügung stehenden Lehr- und Prüfungsrichtern mit deren Zustimmung zusammengestellt werden. Die einzelnen Richter müssen, wenn sie nicht Gruppen- oder Allgemeinrichter sind, Spezial-Zuchtrichter für die jeweilige vom VDH-Mitgliedsverein betreute Rasse sein. Die Zusammensetzung dieser Kommission ist der VDH-Geschäftsstelle mitzuteilen, die die Zulassung der Kommission zu bestätigen hat. Die Vorgaben der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH sind zu berücksichtigen.

Ein Kommissionsmitglied der Ausstellungs- und Zuchtrichterkommission ist das Gesamtvorstandsmitglied für das Ausstellungswesen während der Dauer seiner Amtsperiode

- (5) Die Prüfungs- und Leistungsrichterkommission
Die Prüfungs- und Leistungsrichterkommission unterstützt den Gesamtvorstand in Fragen des Prüfungswesens. Sie erarbeitet insbesondere Vorschläge und Ergänzungen zur Prüfungsordnung und Ausbildungsordnung für Leistungsrichter. Sie ist darüber hinaus für die Zulassung und Prüfung der Leistungsrichteranerwärter zuständig. Drei Mitglieder der Kommission müssen im Sinne der Ausbildungsordnung vom GSCD anerkannte Leistungsrichter sein. Ein Kommissionsmitglied ist das Vorstandsmitglied für Prüfungswesen während der Dauer seiner Amtsperiode.

§12 Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen können in den jeweiligen Ordnungen festgelegt und vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, sofern nicht nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.

Vereinsstrafen können weiter ausgesprochen werden bei:

- einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Prüfungs- und/oder Ausstellungs-Ordnung
- unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Ausstellungs- und/oder Leistungsrichter, erhebliche Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
- rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden (hier nur möglich Ausschluß oder Amtsenthebung);

Vereinsstrafen gegen Verstöße sind (sofern in den jeweiligen Ordnungen nicht aufgeführt):

- Ausschluß
- Geldbuße
- Verweis
- Verwarnung
- Amtsenthebung

- (2) Der Verein richtet keine eigene Ehren- und Schiedsgerichtsbarkeit ein. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen Verein und Mitglied ist grundsätzlich das JGHV-Verbandsgericht anzurufen, auch betreffend verhängter Vereinstrafen, sofern nicht Angelegenheiten im Sinne von §2 der Verbandsgerichtsordnung des JGHV betroffen sind. In diesem Fall ist das Verbandsgericht des JGHV anzurufen.

§13 Offizielles Mitteilungsblatt

Die Clubzeitschrift „Gordon“ ist die offizielle Vereinszeitschrift des GSCD. Beschlussfassungen des Gesamtvorstandes werden hier verbindlich veröffentlicht.

§14 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit erfolgen. Die Mitgliederversammlung beauftragt zwei Mitglieder als Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47ff. BGB). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen darf keinesfalls an ehemalige Vereinsmitglieder verteilt werden, sondern ist grundsätzlich zum Wohle der Gordon-Setterzucht zu verwenden. Ist dies nicht umsetzbar, dann ist das Vereinsvermögen dem Bundesjagdverband (dem Zusammenschluss der Landesjagdverbände) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jagdgebrauchshundearbeit verwendet werden muss, zu übergeben.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes.

- (2) In jedem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§15 Gültigkeit

Diese in der Gründungsversammlung vom 8. August 1981 beschlossene Satzung wurde am 1. Juni 1997 satzungskonform geändert und am 27. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung in ergänzter und erweiterter Fassung beschlossen und ist ab diesem Tage gültig.

§16 Sonderbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, im eigenen Ermessen Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, sofern dies für die Eintragung in das Vereinsregister erforderlich ist.